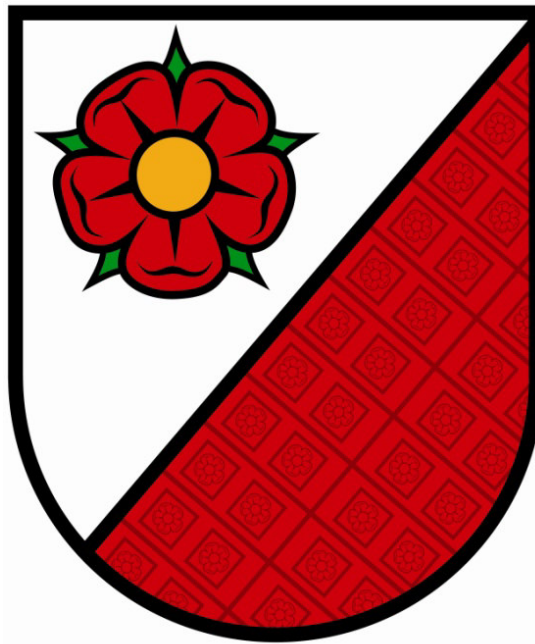


Gebührenreglement Verwaltungsgebühren

der

Einwohnergemeinde Wynigen

(GebR)



01. Dezember 2007

mit Änderungen vom 06. Juni 2013,
05. Dezember 2015
und vom 10. Juni 2021

Allgemeines

Gegenstand

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Wynigen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonore und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten **Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- Gebühren nach Aufwand **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
 - b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP Stand 101,0 vom August 2007 auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet, der 1 % mehr beträgt als der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Verzugszinssatz. Die Inkassogebühren bleiben zusätzlich geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.¹</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Hundetaxe²

Hundetaxe	<p>Art. 15 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>³ Die Hundetaxe wird für jeden Hund erhoben, der am Stichtag älter als sechs Monate ist.³</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.-- und 100.-- (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.⁴</p> <p>⁵ Keine Hundetaxe wird erhoben für die gemäss Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes von der Abgabe befreiten Hunde.</p>
-----------	---

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.

² ganzer Abschnitt eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2013.

³ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

⁴ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

Personen-, Erbrecht⁵

Familienrecht	... ⁶	
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung	100.-- ⁷
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	30.-- ⁸
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung	40.--
	⁴ Letztwillige Verfügung, Versand der Auszüge	5.-- je Adressat
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	20.-- ⁹
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	30.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Bestellen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I ¹⁰
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach Erben ¹¹	Aufwandgebühr I ¹²
	⁹ Letztwillige Verfügung, Familienscheine	Gebühren Zivilstandsämter
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein ¹³	30.--

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Gebühren gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA, BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Gebühren gemäss Verordnung über die Gebühren in Frem-

⁵ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2013.

⁶ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2013.

⁷ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2013.

⁸ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.

¹⁰ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

¹¹ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.

¹² geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

¹³ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.

	denpolizeisachen (BSG 122.26)
³ Bestätigung von Personalien	5.--
⁴ Adressauskunft	10.-- ¹⁴
⁵ Listenauskunft aus dem Einwohnerregister (nur zu nichtkommerziellen und sozialen Zwecken)	gratis
Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche von Einzelpersonen	1'200.--
² Einbürgerungsgesuche von Ehepaaren	1'500.--
³ Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	200.--
⁴ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis
⁵ ... ¹⁵	
⁶ ... ¹⁶	
⁷ ... ¹⁷	
Art. 18a Lebensbescheinigung ¹⁸	5.--

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	gratis
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	gratis
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II

¹⁴ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

¹⁵ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

¹⁶ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

¹⁷ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

¹⁸ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.

	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 20 Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	50.--
Leumundszeugnis	Art. 21 Leumundszeugnis ¹⁹	15.--
Ausweise	Art. 22 ¹ ... ²⁰	
	² Wohnsitzbescheinigung	Gebühr gemäss VNA
Fundbüro	Art. 23 Herausgabe von Fundgegenständen	gratis
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 24 ... ²¹	
Waffenerwerbsschein	Art. 25 ... ²²	
Reklame	Art. 26 ²³	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	
	a) kleine Baugesuche nach BewD (Baubewilligungsdekret, BSG 725.1)	20.--
	b) ordentliche Baugesuche nach BewD	50.--
	² Profilkontrolle	30.--

¹⁹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

²⁰ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2013.

²¹ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2013.

²² gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

²³ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	
	a) kleine Baugesuche nach BewD	50.--
	b) ordentliche Baugesuche nach BewD	100.--
	² Rückweisung zur Verbesserung	50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	80.--
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	
	a) kleine Baugesuche nach BewD	80.--
	b) ordentliche Baugesuche nach BewD	150.--
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ²⁴	20.-- pro Gesuch ²⁵
	³ Publikation	50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	50.--
	⁵ ... ²⁶	
	⁶ Einspracheverhandlung	150.--
	⁷ Bauentscheid	
	a) kleine Baugesuche nach BewD	80.--
	b) ordentliche Baugesuche nach BewD	150.--
	⁸ Weitere Bewilligungen:	
	a) Gewässerschutz	Gebühren gemäss Gebührentarif des kantonalen Gewässerschutzamtes (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung BSG 154.21) ²⁷
b) Strassenanschluss, Neuanschluss oder wesentliche bauliche Änderung	80.--	
c) Beanspruchung Strassenterrain, Grabarbeiten im Strassenbereich	30.--	

²⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

²⁵ Fassung vom 05.12.2015.

²⁶ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

²⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.

	d) Brandschutz; Prüfungs- und Kontrollaufwand des Feueraufsehers	gemäss Verrechnung Feueraufseher ²⁸
	e) Energietechnischer Massnahmenachweis, Prüfungsaufwand der Energiefachstelle	gemäss Verrechnung Prüfstelle Energieachweis ²⁹
	f) Wasseranschluss, Neuanschluss	80.--
	g) ... ³⁰	
	9 ... ³¹	
Beratung und Antragstellung	Art. 30 ¹ ... ³²	
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	80.--
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	50.--
	⁴ Amtsberichte	Gebühren gemäss Art. 29 Abs. 7 GebR
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gebühren gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	50.--
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	30.--
Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II oder Verrechnung durch Unternehmen, an welches die Kontrolle ausgelagert wurde, gemäss deren

²⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

²⁹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

³⁰ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.

³¹ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

³² gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 ¹ Baugesuche mit ausser- ordentlichem Aufwand, zusätzliche Abklärungen und Bemühungen ³⁴	Aufwandgebühr II
----------------------------------	---	------------------

² Aufwendungen im Rahmen von
aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die
nicht unter die kantonale Bewilligungsho-
heit fallen (bspw. Militärische Bauten,
Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	10.--
Amtliche Bewertung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopien)	gratis ³⁵
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge ³⁶	Gebühr gemäss Angaben der Kant. Steuerverwaltung, Abt. Amtl. Bewertung

³³ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

³⁴ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.

³⁵ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

³⁶ Unverändert beibehalten gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10.06.2021.

Datenschutz

Art. 41 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz gratis

² Behandlung eines Gesuches um Berich-
tigung oder Vernichtung von eigenen
Daten gratis

Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 42** Nachschlagen im Gemeindearchiv
/ Plänen / Registern, Erstellen von Kopien Aufwandgebühr I

Sozialdienst **Art. 42a** Bestätigung Nichtbezug
Sozialhilfe³⁷ 20.--

Schreiberei **Art. 43** Abfassen von Gesuchen und Ein-
gaben, sowie Ausfüllen von Formularen
aller Art für Private Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso **Art. 44** ¹ Mahnung (ab zweiter) 20.--

² Verfügung 50.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung **Art. 45** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemein-
derat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die
Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzlei-
gebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigung-
en in der Gebührenverordnung fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkraft-
tretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmun- **Art. 46** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleis-
g tung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem
Recht.

³⁷ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

Inkrafttreten

Art. 47 ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden der Gebührentarif vom 15.12.1984 sowie das Gebührenreglement für Einbürgerungen vom 10.06.2000 aufgehoben.

³ Die Änderungen vom 6. Juni 2013 treten rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.³⁸

⁴ Die Änderungen vom 5. Dezember 2015 treten per 1. Januar 2016 in Kraft.³⁹

⁵ Die Änderungen vom 10. Juni 2021 treten per 1. Juli 2021 in Kraft.⁴⁰

³⁸ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2013.

³⁹ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.

⁴⁰ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 01. Dezember 2007.

Der Präsident
sig.
Rudolf Sommer

Der Sekretär
sig.
Hans Peter Rentsch

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

Die von der Einwohnergemeindeversammlung Wynigen am 01.12.2007 beschlossene Gebührenreglement Verwaltungsgebühren wurde gestützt auf Art. 37 GV in der Zeit vom 01.11.2007 bis 30.11.2007 auf der Gemeindeschreiberei Wynigen öffentlich aufgelegt.

Die Auflage ist öffentlich bekannt gemacht worden durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 44 vom 01.11.2007.

Wynigen, 7. Januar 2008

Der Gemeindeschreiber
sig.
Hans Peter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2013 nahm die Änderungen des Gebührenreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig.
Peter Sommer

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 3. Mai 2013 bis am 6. Juni 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 2. Mai 2013 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 12. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 2

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2015 nahm die Änderungen des Gebührenreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig.
Peter Sommer

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 29. Oktober 2015 bis am 4. Dezember 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 29. Oktober 2015 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 10. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 3

Die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 nahm die Änderungen des Gebührenreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Alain Zentner

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 7. Mai 2021 bis am 10. Juni 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 6. Mai 2021 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 11. Juni 2021

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi